

Satzung

der

Anton Karl Felix Gebhardt – Stiftung

Präambel

Diese Stiftung wird zum bleibenden Gedenken an Herrn Anton Karl Felix Gebhardt und seiner Schwägerin Frau Emmy Gebhardt errichtet. In seinem Testament hat Herr Anton Gebhardt zunächst seinen Bruder Karl und dessen Ehefrau Emmy Gebhardt als Erben eingesetzt sowie für den Fall deren Ablebens vor ihm oder der Nichtannahme des Erbes die Marktgemeinde Gößweinstein. Nachdem Herr Anton Gebhardt an seinem 92. Geburtstag am 23.12.2005 verstarb, sein Bruder Karl bereits verstorben war und seine Schwägerin Frau Emmy Gebhardt die Erbschaft ausschlug, hat nunmehr die Marktgemeinde Gößweinstein das Vermögen in Höhe von rund 540.000 Euro als Alleinerbe geerbt. Entsprechend dem testamentarischen Willen des Erblassers wird das Erbe zur Förderung örtlicher Einrichtungen (Kindergarten, Feuerwehr, Musikverein oder ähnliche ortsgebundene Gruppen mit öffentlichem Wirkungskreis) verwendet. Damit die Hochherzigkeit von Herrn Anton Gebhardt und seiner Schwägerin Frau Emmy Gebhardt auf Dauer in Erinnerung bleiben und der testamentarische Wille nachhaltig erfüllt wird, errichtet die Marktgemeinde Gößweinstein diese Stiftung. Der Name „Anton Karl Felix Gebhardt – Stiftung“ unterstreicht den Dank an den Stifter und bietet die Gewähr für die dauerhaft dankbare Erinnerung. Frau Emmy Gebhardt wünscht ausdrücklich im Stiftungsnamen nicht genannt zu werden. Darüber hinaus weist der dritte Taufname „Felix (=der Glückliche)“ auf das Glück hin, das mit dieser Erbschaft der Marktgemeinde Gößweinstein widerfahren ist, aber auch auf das Glück, das mit den Erträgen aus dem ererbten Vermögen im Rahmen dieser Stiftung die zu fördernden Einrichtungen erfahren sollen.

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Anton Karl Felix Gebhardt - Stiftung“. Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Gößweinstein.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des Feuerschutzes, der Bildung und Erziehung, der Kunst und Kultur, der öffentlichen Gesundheitspflege, des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, des Denkmalschutzes, der Völkerverständigung und der Religion im Bereich der Marktgemeinde Gößweinstein.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 1. Zuschüsse zu Anschaffungen, z.B. für die Kindergärten, den Musikverein und die Feuerwehr;
 2. Zuschüsse für die Errichtung bzw. den Ausbau von Gebäuden und Einrichtungen, die den Zwecken nach Abs. 1 dienen;
 3. Förderung von Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit (vorrangig in Vereinen);
 4. Förderung von Veranstaltungen und Projekten auf dem Gebiet der Kultur, der Gesundheit, des Sports, des Natur- und Umweltschutzes sowie der Völkerverständigung;
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 2 fördern.

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus einem Barvermögen in Höhe von 400.000 Euro.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- (3) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

§ 6

Stiftungsorgane

Die Stiftung wird von den Organen der Marktgemeinde Gößweinstein verwaltet und vertreten.

§ 7

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absätzen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Marktgemeinderats. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung von Oberfranken wirksam.

§ 8

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Marktgemeinde Gößweinstein, die es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Landratsamtes Forchheim.

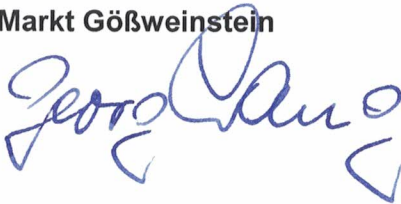
§ 10

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberfranken in Kraft.

Gößweinstein, den 03.08.2006

Markt Gößweinstein



Georg Lang

Erster Bürgermeister

Anerkannt mit Urkunde der
Regierung von Oberfranken
vom 11. Oktober 2006.

